



GEMEINDE
UZNACH

Parkplatzreglement

Inhaltsverzeichnis Parkplatzreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Definition Park-, Veloabstellplätze
- Art. 5 Erstellungspflicht, -umfang und -verbot

II. Anlage von Parkplätzen

- Art. 6 Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung
- Art. 7 Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen
- Art. 8 Härtefälle
- Art. 9 Sammelgarage, elektrische Ladestationen
- Art. 10 Parkfelder für Menschen mit Behinderung
- Art. 11 Besucherparkplätze
- Art. 12 Ausgestaltung, Kostentragung

III. Ersatzlösungen

- Art. 13 Realersatz im Nahbereich zum Baugrundstück
- Art. 14 Ersatzabgabe
- Art. 15 Verwendung der Ersatzabgaben
- Art. 16 Sicherstellung der Ersatzabgabe
Zeitpunkt der Erfüllung
- Art. 17 Rückerstattung

IV. Anlage von Veloabstellplätzen

- Art. 18 Erstellungspflicht
- Art. 19 Bedarf, Ausgestaltung, Kostentragung

V. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 21 Referendum, Inkrafttreten, Anwendbarkeit

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 69 f. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) sowie Art. 31 der Gemeindeordnung, folgendes

PARKPLATZREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Uznach, soweit nicht für bestimmte Gebiete in einem Sondernutzungsplan abweichende Bestimmungen enthalten sind.

² Der Gemeinderat kann für das Ortsbildschutzgebiet ein Gesamtkonzept mit abweichenden Bestimmungen erlassen.

Art. 2

Zweck

Dieses Reglement regelt auf privatem Grund¹ die Einzelheiten bezüglich:

- a) Erstellung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge;
- b) Erstellung von Veloabstellplätzen;
- c) Ersatzabgaben;
- d) Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen.

Art. 3

Zuständigkeit

Soweit kommunales oder kantonales Recht nichts Besonderes bestimmen, obliegt die Anwendung dieses Reglements der Baukommission.

Art. 4

Definition
Park-, Veloabstellplätze

¹ Parkplätze im Sinn dieses Reglements sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund. Als Abstellflächen gelten Ein-, Unter- und Abstellplätze. Die für die Zu- und Wegfahrt erforderlichen Flächen wie Garagenvorplätze, Rampen und dergleichen gelten nicht als Abstellflächen.

² Die Parkplätze werden gemäss ihrer Zweckbestimmung in folgende Kategorien eingeteilt:

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund regelt das Parkierungsreglement.

- a) reservierbare Parkplätze für Bewohner und weitere Benutzer einer Baute und Anlage;
- b) allgemein zugängliche Besucherparkplätze.

³ Veloabstellplätze sind Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge, vergleichbare, auch motorisierte Fortbewegungsmittel (exkl. Motorräder), Kinderwagen und dergleichen.

Art. 5

Erstellungspflicht, -umfang
und -verbot

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Park- und Veloabstellplätzen auf eigenem Grund besteht:

- a) für den Bauherrn bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen;
- b) für den Eigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage, wenn deren Benützung den Verkehr auf einer öffentlichen Strasse wesentlich erschwert und dieser Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann.

² Wird eine Gesamtüberbauung etappenweise verwirklicht, so sind für jede Etappe rechtzeitig die dafür notwendigen Flächen gemäss Abs. 1 zu schaffen.

³ Falls die Anzahl bereits bestehender Parkplätze² die erforderliche Anzahl gemäss den Vorgaben dieses Reglements³ überschreitet, dürfen oberirdisch keine weiteren Autoparkplätze mehr erstellt werden.

⁴ Das Erstellen von Park- und Veloabstellplätzen kann zudem untersagt werden, wenn:

- a) deren Benützung den Verkehr erheblich stört;
- b) deren Erstellung oder Benützung Schutzgegenstände gemäss Art. 115 Planungs- und Baugesetz⁴ beeinträchtigt;
- c) Grünflächen zu erhalten sind;
- d) es die Erhaltung oder Förderung von Wohngebieten erfordert.

² Gilt nur für Parkplätze, nicht für Veloabstellplätze.

³ siehe Art. 7 Parkplatzreglement

⁴ sGS 731.1

II. Anlage von Parkplätzen

Art. 6

Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung

¹ Die Gemeinde legt nach Massgabe von Art. 7 Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung der zu erstellenden Parkplätze fest.

² Bei Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen werden Anzahl und Ausmass entsprechend dem Mehrbedarf festgelegt.

³ Vorgeschriebene Parkplätze⁵ müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Änderungen bezüglich Anzahl, Ausmass oder Zweckbestimmung sind bewilligungspflichtig.

Art. 7

Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen

¹ Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze wird wie folgt festgelegt:

Nutzungsart		1 Parkplatz ist erforderlich pro	Bemerkungen
Wohnbauten	für Bewohner für Besucher	1 Wohnung 4 Wohnungen	pro Wohnung werden 80 m ² Geschossfläche gemäss Baureglement ⁶ gerechnet
Industrie- und Gewerbebetriebe	für Beschäftigte für Besucher	3 Arbeitsplätze resp. 240% VZA* 10 Arbeitsplätze resp. 800% VZA*	
Dienstleistungsbetriebe und Verkaufsgeschäfte			
nicht publikumsorientiert	für Beschäftigte für Besucher	2 Arbeitsplätze 4 Arbeitsplätze	pro Arbeitsplatz werden 25 m ² Geschossfläche gemäss Baureglement gerechnet
publikumsorientiert	für Beschäftigte für Besucher	2 Arbeitsplätze 0.5 Arbeitsplätze	
Restaurants	für Beschäftigte für Besucher	3 Arbeitsplätze resp. 240% VZA* 6 Sitzplätze resp. 15 m ²	Es werden die Plätze resp. Flächen innen wie aussen gerechnet.

⁵ Gilt nur für Parkplätze, nicht für Veloabstellplätze.

⁶ Art. 38a Baureglement

Nutzungsart		1 Parkplatz ist erforderlich pro	Bemerkungen
Hotels	für Beschäftigte für Besucher	3 Arbeitsplätze resp. 240% VZA* 4 Betten	

* = Vollzeitäquivalent

² Bei Bruchteilen wird ab 0.25 auf die nächste ganze Parkplatzzahl aufgerundet.

³ Von Fall zu Fall werden durch den Gemeinderat festgelegt:

- a) der Berechnungsmodus für nicht aufgeführte Kategorien wie Einkaufszentren, öffentliche Bauten und Anlagen usw.
- b) die allfällige Bedarfsreduktion:
 - o zufolge Anrechnung von Personentransportmitteln, soweit deren ständiger Einsatz gesichert ist;
 - o aufgrund eines Mobilitätsmanagementkonzepts mit verbindlichen Zielen und Massnahmen mit einem Kontrollinstrument;
 - o infolge überprüfbarer resp. geregelter⁷ Mehrfachnutzung von Parkplätzen;
 - o infolge eines offensichtlichen Missverhältnisses bei der Berechnung des Parkplatzbedarfs bei Dienstleistungsbetrieben und Verkaufsgeschäften.

Art. 8

Härtefälle

Wenn die Anwendung von Art. 7 zu einer offensichtlichen Härte führt, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen. Dabei gewährt er dem haushälterischen Umgang mit Boden den Vorrang.

Art. 9

Sammelgarage, elektrische Ladestationen

¹ Parkplätze von Mehrfamilienhäusern, Dienstleistungsbetrieben sowie Verkaufsgeschäften sind wenn immer möglich in einer Sammelgarage oder unterirdisch zu erstellen. Dies gilt auch für die allenfalls zusätzlichen Parkplätze, die bei bestehenden Bauten und Anlagen aufgrund einer Erweiterung oder Zweckänderung nötig werden.

² Ausnahmen können für das Erstellen einzelner Parkplätze für Besucher oder Menschen mit Behinderung gemacht werden.

⁷ z.B. Grundbucheintrag

³ Sammelgaragen mit mehr als 30 Parkplätzen haben mindestens einen Anschluss an eine elektrische Ladestation vorzuweisen.

Art. 10

Parkfelder für Menschen mit Behinderung

¹ Bei Parkierungsanlagen mit mehr als 30 Parkplätzen ist mindestens pro 30 Parkfelder ein breiter Parkplatz für Menschen mit Behinderung in Eingangsnähe der Bauten oder Anlagen zu reservieren und zu signalisieren. Bei Bauten mit Publikumsverkehr ist pro 15 Parkplätze ein solcher Parkplatz zu erstellen.

² Bei Wohnbauten, die für Menschen mit Behinderung vorgesehen sind, ist die Anzahl solcher Parkplätze für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen zu erhöhen.

Art. 11

Besucherparkplätze

Parkplätze für Besucherinnen und Besucher haben diesen jederzeit zur Verfügung zu stehen und sind entsprechend zu markieren.

Art. 12

Ausgestaltung, Kostentragung

¹ Die Parkfelder sind verkehrsgerecht anzulegen. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind begleitend.

² Ausfahrten und Ausmündungen von Parkplätzen auf Strassen sind so zu gestalten, dass der Verkehr durch ihre Benützung weder behindert noch gefährdet wird, die notwendigen Sichtverhältnisse der Situation angemessen gewährleistet bleiben, die Entwässerung auf privatem Grund erfolgt und Verschmutzungen oder andere nachteilige Einflüsse unterbleiben. Bzgl. Gefälle bei Ausfahrten und Sichtlinien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

³ Parkplätze sind wenn möglich von Fussgängerbereichen, Gehwegen und Strassen mit Grünstreifen, Bepflanzungen und anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Grössere Fahrzeugabstellplätze sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen und so auszubilden, dass das Meteorwasser versickern kann.

⁴ Die Kosten für Signale, Markierungen oder durch private Ein- und Ausfahrten bedingte Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper gehen zulasten des verursachenden Grundeigentümers.

III. Ersatzlösungen

Art. 13

Realersatz im Nahbereich
zum Baugrundstück

¹ Lassen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen auf dem eigenen Baugrundstück nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder können die Parkplätze aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht erstellt werden, so haben die Erstellung auf einem anderen Grundstück oder der Einkauf in eine Gemeinschaftsanlage zu erfolgen.

² Voraussetzungen für diese Ersatzlösungen sind kumulativ:

- a) Diese Anlagen befinden sich nicht weiter als ca. 200 Meter vom Baugrundstück entfernt.
- b) Die Parkplätze müssen zugunsten des Bauvorhabens, dem sie dienen, dauernd verfügbar sein, was mittels Grunddienstbarkeit, Baurecht, Miteigentum oder sachdienlichem, grundbuchlich vorgemerktem Mietvertrag sicherstellen zu ist.

Art. 14

Ersatzabgabe

¹ Ist ein Realersatz nicht möglich oder fehlt die Sicherstellung im Sinn von Art. 13 Abs. 2, ist für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu entrichten:

- a) in den Kernzonen⁸ A, B und C Fr. 9'000.–
- b) im übrigen Gebiet Fr. 6'000.–

² Dieser Betrag wird jährlich dem Zürcher Index für Wohnbaukosten (Indexstand 01.04.2017: 99.2) angepasst.

³ Die Zahlung der Ersatzabgabe gibt keinen Benützungsanspruch auf örtlich oder nach Anzahl festgelegter Parkplätze.

⁴ Der Gemeinderat kann die Ersatzabgabe reduzieren für Überbauungen mit einem Mobilitätsmanagementkonzept, das die Nutzerinnen und Nutzer zum Verzicht oder zur Einschränkung der Anzahl Motorfahrzeuge verpflichtet.

⁸ vgl. Zonenplan

Art. 15

Verwendung der Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben sind für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung öffentlich benützbarer Parkieranlagen zu verwenden.

Art. 16

Sicherstellung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn durch eine Bankgarantie oder in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.

Zeitpunkt der Erfüllung

² Die Ersatzabgabe wird auf den Zeitpunkt des Bezuges bzw. der Inbetriebnahme der Baute oder Anlage fällig.

Art. 17

Rückerstattung

¹ Werden die fehlenden Parkplätze innert zwei Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe erstellt oder entsprechender Realersatz beschafft, kann die dafür bezahlte Ersatzabgabe durch den Eigentümer der Baute oder Anlage zurückverlangt werden (ohne Geltendmachung einer Zinsforderung).

² Bei Erstellung fehlender Parkplätze oder Realersatzbeschaffung nach Ablauf von zwei Jahren wird die Rückerstattung für das dritte und jedes weitere Jahr der späteren Erstellung um je 10 Prozent pro Jahr reduziert.

IV. Anlage von Veloabstellplätzen

Art. 18

Erstellungspflicht

¹ Wo aufgrund der Nutzung der Bauten mit dem regelmässigen Abstellen von Zweiradfahrzeugen, vergleichbaren, auch motorisierten Fortbewegungsmitteln (exkl. Motorräder), Kinderwagen oder dergleichen zu rechnen ist, sind für diese Fahrzeuge besondere und geeignete Abstellflächen zu erstellen.

² Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Flächenbedarf für jede Nutzungsart separat berechnet.

Art. 19

Bedarf, Ausgestaltung, Kostentragung

¹ Die erforderliche Anzahl, die Standortwahl sowie die Ausgestaltung und Ausstattung der Veloabstellplätze richtet sich nach den gültigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Die Veloabstellplätze müssen verkehrssicher und stufenlos erreichbar sein.

² Die Kosten für Signale, Markierungen oder durch private Ein- und Ausfahrten bedingte Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper gehen zulasten des verursachenden Grundeigentümers.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Parkplatzreglement vom 22. Juni 1981 wird aufgehoben.

Art. 21

Referendum, Inkrafttreten, Anwendbarkeit

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

³ Das neue Recht wird auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zurzeit der Inkraftsetzung des neuen Rechts pendenten Rekurs- und Beschwerdefälle angewendet.

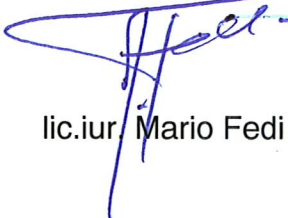
Vom Gemeinderat erlassen am 24. Oktober 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Christian Holderegger

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 12. November bis 11. Dezember 2018 dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
